

Fraktion Velbert-anders • Friedrichstr. 107 • 42551 Velbert

An den Vorsitzenden
des Rates der Stadt Velbert
Herrn Bürgermeister Dirk Lukrafka
Rathaus

42551 Velbert

Geschäftsstelle
Friedrichstr. 107
42551 Velbert

Telefon: 02051 / 602655
Telefax: 02051 / 602693
Internet: www.velbert-anders.de
E-Mail: info@velbert-anders.de

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
To/Wo

Datum
03.02.2026

Antrag für die Sitzung des Rates der Stadt Velbert am 24.03.2026

- **Einführung eines Böllerverbots im Gemeindegebiet**

Sehr geehrter Herr Lukrafka,

im Interesse des Gesundheits-, Umwelt- und Tierschutzes beantragt Velbert anders die Einführung eines Böllerverbots im öffentlichen Bereich der Gemeinde.

Begründung

1. Rechtliche Grundlage

Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) können die zuständigen Behörden das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände beschränken oder verbieten, wenn dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter erforderlich ist.

In Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 1 SprengG sowie § 23 Abs. 1 der 1. Sprengstoffverordnung besteht somit eine rechtliche Grundlage, um das Abbrennen von Feuerwerk aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu untersagen.

2. Gesundheits- und Sicherheitsrisiken

Jährlich ereignen sich zahlreiche Unfälle mit teils schweren Verletzungen durch unsachgemäßen Umgang mit Feuerwerkskörpern. Besonders in dicht besiedelten Gebieten besteht eine erhöhte Brand- und Verletzungsgefahr. Einsätze von Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei binden Kapazitäten, die anderweitig benötigt würden.

3. Tierschutz

Der extreme Lärm durch Böller führt zu erheblichem Stress, Angstzuständen und Fluchtverhalten bei Haustieren und Wildtieren.

Laut § 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ist niemand berechtigt, einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Das Abbrennen von Feuerwerk stellt für Tiere eine vermeidbare und unnötige Belastung dar.

4. Lärmbelästigung

Knallkörper können Schallpegel von über 150 dB erreichen – das entspricht einem startenden Düsenjet. Solche Werte überschreiten die Grenze zum gesundheitsgefährdenden Lärm und beeinträchtigen Anwohner:innen erheblich.

Die Gemeinde ist gemäß § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) verpflichtet, gegen vermeidbaren und erheblichen Lärm vorzugehen.

5. Schadstoff- und Feinstaubbelastung

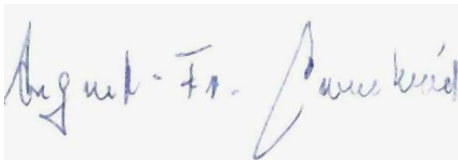
Das Silvesterfeuerwerk verursacht innerhalb weniger Stunden etwa 15–20 % der jährlich freigesetzten Feinstaubmenge in Deutschland (Quelle: Umweltbundesamt).

Diese kurzzeitigen Spitzen führen zu massiver Luftverschmutzung, mit negativen Auswirkungen auf Atemwege, Herz-Kreislauf-System und Umwelt (insbesondere Boden und Gewässer).

Wir beantragen daher:

- den **Erlass einer kommunalen Feuerwerksverordnung**, die das private Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Kategorie F2) im öffentlichen Raum untersagt;
- die **Einrichtung ausgewiesener, kontrollierter Zonen**, falls ein vollständiges Verbot nicht umsetzbar ist;
- eine **Aufklärungskampagne** über Risiken, Umweltschäden und Alternativen (z. B. Lichtshows oder Laserevents).

Mit freundlichen Grüßen



August-Friedrich Tonscheid
Fraktionsvorsitzender



Martina Wolfsbach
Geschäftsführerin